



Allgemeine Einkaufsbedingungen der V-ZUG Gruppe

(Version vom 17. Januar 2024)

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AEB») regeln den Einkauf von Waren, Leistungen mit Werkvertragscharakter und Software («Vertragsprodukte») sowie von Dienstleistungen («Dienstleistungen») und weiteren Leistungen (Vertragsprodukte, Dienst- und weitere Leistungen zusammen «Leistungen») durch Gesellschaften der V-ZUG Gruppe («V-ZUG») bei einem Lieferanten («Lieferant»). Wenn V-ZUG beim Lieferanten Leistungen bezieht, auf welche die AEB zur Anwendung gelangen, gelten diese auch für alle zukünftigen Leistungen, die V-ZUG beim Lieferanten bezieht.

2 Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

Offerten des Lieferanten erfolgen unentgeltlich.

Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, wenn V-ZUG dem Lieferanten eine Bestellung zustellt oder wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag abschliessen. Die dabei vereinbarten Spezifikationen gelten als verbindlich. Abweichungen von diesen AEB sind nur gültig, wenn sie in der Bestellung oder im Vertrag explizit als solche festgehalten werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich wegbedungen, auch wenn solche durch den Lieferanten mit einer Auftragsbestätigung nachgereicht werden. Die Entgegennahme von Leistungen, die Tötigung von weiteren Bestellungen oder weitere Handlungen im Rahmen der kommerziellen Beziehung durch V-ZUG stellen keine stillschweigende oder konkludente Annahme von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

Vertragspartner des Lieferanten ist jene Gesellschaft der V-ZUG, welche die Bestellung tätigt.

3 Lieferbedingungen, Gefahrenübergang und weitere Nebenpflichten

Für Vertragsprodukte gelten die in der Bestellung erwähnten Bedingungen der vereinbarten Incoterms. Das Eigentum wird im Zeitpunkt auf V-ZUG übertragen, in welchem Nutzen und Gefahr gemäss den vereinbarten Incoterms übergehen.

Vertragsprodukte sind sachgerecht und gemäss den geltenden Richtlinien zu verpacken und jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den geschäftsüblichen Informationen beizulegen (inklusive Bestellnummer, Abrufnummer sowie V-ZUG-Artikelnummer, sofern vorhanden).

Der Lieferant informiert V-ZUG über allfällige Exportbeschränkungen und Importvorschriften für den Versand vom Herkunftsort bis zum Betriebsstandort von V-ZUG und garantiert deren Einhaltung.

Dienstleistungen sind in der üblichen Form zu dokumentieren. Nach Aufwand abgerechnete Dienstleistungen sind nach Person und/oder Funktion, Datum, Leistungsinhalt und -dauer aufzuschlüsseln.

4 Mitarbeitende, Subunternehmer und Unterlieferanten

Der Lieferant setzt nur qualifizierte Mitarbeitende ein und beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz sowie zum Sozialversicherungs-, Steuer- und Ausländerrecht.

Der Bezug von Subunternehmern setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung von V-ZUG voraus. Für Leistungen seiner Subunternehmer steht der Lieferant wie für seine eigenen ein.

Sofern V-ZUG und der Lieferant für Leistungen bestimmte Unterlieferanten vereinbaren, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von V-ZUG ersetzt werden.

5 Termine und Verzug

Der Lieferant erbringt die Leistungen gemäss den vereinbarten Terminen. Er informiert V-ZUG unverzüglich über sich abzeichnende Terminverzögerungen. Hält der Lieferant einen mit einem Datum bezeichneten Termin nicht ein, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Als Liefertermin gilt unabhängig von den vereinbarten Incoterms das Eintreffen am Betriebsstandort von V-ZUG. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann V-ZUG die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen. Der Lieferant in Verzug haftet V-ZUG gegenüber für sämtliche durch den Verzug entstehenden Schäden und Folgeschäden unabhängig vom Verschulden.

6 Mitwirkung von V-ZUG

V-ZUG schafft im Sinne einer Mitwirkungsobliegenheit die Voraussetzungen dafür, dass der Lieferant seine Leistungen vereinbarungsgemäss erbringen kann. Kommt V-ZUG mit einer Mitwirkungsobliegenheit in Verzug, so hat der Lieferant V-ZUG unverzüglich schriftlich abzumahnern. Gläubigerverzug tritt erst nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ein.

7 Unmöglichkeit der Lieferung

Der Lieferant erklärt sich bereit, bei einer sich abzeichnenden allfälligen Unmöglichkeit zur weiteren Erbringung der Leistungen oder Lieferung von Vertragsprodukten z.B. aufgrund (i) einer sich abzeichnenden finanziellen Notlage; (ii) einer Nachlassstundung oder Insolvenz, oder (iii) einer geplanten oder absehbaren Einstellung der Geschäftstätigkeit V-ZUG sämtliche zur Herstellung der Vertragsprodukte notwendigen Produktionsunterlagen, Hard- und Software (einschliesslich Source Code) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. V-ZUG soll aufgrund dieses Vorgehens in der Lage sein, Vertragsprodukte selbst herstellen zu können oder durch einen Dritten herstellen zu lassen.

8 Werkzeuge und Unterlagen

Werkzeuge (einschliesslich Muster und Modelle) sowie sonstige Unterlagen (z.B. Pläne und Berechnungen), die V-ZUG dem Lieferanten zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von V-ZUG und sind vom Lieferanten klar als solches zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Werkzeuge und Unterlagen, welche der Lieferant im Auftrag von V-ZUG fertigt oder hat fertigen lassen und die V-ZUG



direkt oder indirekt (im Preis von Vertragsprodukten einberechnet) bezahlt hat. Sämtliche Immaterialgüterrechte stehen ausschliesslich V-ZUG zu. Werkzeuge und Unterlagen dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung der Bestellungen von V-ZUG verwendet werden. Sie sind V-ZUG auf erste Aufforderung hin zurückzugeben.

Werkzeuge werden vom Lieferanten auf eigene Kosten gewartet. Bis zur Rückgabe an V-ZUG trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung.

9 Entschädigung und Rechnungsstellung

V-ZUG bezahlt dem Lieferanten die in der Bestellung bezeichnete Entschädigung. Die Entschädigung deckt die Lieferkosten gemäss der vereinbarten Incoterms Bedingung (z.B. Frachtkosten, Zölle, Versicherungskosten) sowie mangels anderer Abrede alle weiteren Nebenkosten, Verpackungskosten, Spesen, Sozialleistungen für eingesetztes Personal und mit der Leistung verbundene Steuern und Abgaben. Ausgenommen ist die Mehrwertsteuer, welche separat ausgewiesen wird.

Berechtigte Rechnungen des Lieferanten werden mangels anderer Abrede nach der Lieferung von Vertragsprodukten oder der Erbringung anderer Leistungen mit einer Frist von 60 Tagen ab Eingang der Rechnung bei V-ZUG bezahlt.

10 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Leistungsänderungen oder die Bestellung von Zusatzleistungen setzen eine zusätzliche schriftliche Bestellung oder Bestelländerung durch V-ZUG voraus. Der Lieferant ist verpflichtet, V-ZUG vor Ausführung der Leistung schriftlich auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Unterlässt er dies, besteht kein Entschädigungsanspruch.

11 Immaterialgüterrechte

Alle Immaterialgüterrechte an Resultaten von Dienstleistungen, die vom Lieferanten allein oder in Zusammenarbeit mit V-ZUG geschaffen werden, stehen ausschliesslich V-ZUG zu. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden und Subunternehmer dieser Rechteübertragung zugestimmt haben.

12 Compliance und Regulatorisches

Der Lieferant garantiert die Einhaltung sämtlicher anwendbarer oder als anwendbar vereinbarter gesetzlicher Bestimmungen, Richtlinien, Normen und weiterer Regularien. V-ZUG kann die schriftliche Dokumentation der Einhaltung solcher Bestimmungen, Richtlinien, Normen und weiterer Regularien verlangen.

Dies umfasst insbesondere die Bereiche Umweltrecht, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitssicherheitsbestimmungen, Bestimmungen gegen Kinderarbeit, Import- und Exportbeschränkungen, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Bestimmungen gegen Korruption und Bestechung (einschliesslich der Bestimmungen nach schweizerischem StGB, US FCPA und UK Bribery Act).

Der Lieferant kennt alle auf seine Leistungen anwendbaren technischen Richtlinien und Normen. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die regulatorische Compliance unter anderen die folgenden Regularien umfassen kann: Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU), Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit

(2014/30/EU), Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (2010/30/EU), EU-Ökodesign-Richtlinien (2009/125/EG und 2005/32/EG) und sämtliche Verordnungen und weiteren Erlasse der EU-Kommission gemäss der Richtlinie 2009/125/EG, RoHS-Richtlinie (2011/65/EU), WEEE-Richtlinie (2012/19/EU), REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006), Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (EG Nr. 1935/2004), Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG).

Bei Nichteinhaltung dieser AEB-Bestimmung durch den Lieferanten hat V-ZUG das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

13 Qualität

Leistungen haben der von V-ZUG geforderten Qualität und allen anwendbaren Normen zu entsprechen. Der Lieferant hält die vereinbarten oder üblichen Vorschriften zur Qualitätssicherung ein, unterhält ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem (einschliesslich der Identifizierung/Rückverfolgbarkeit auf Los-Stufe, von Rohwaren bis zur Leistung) und prüft Menge und Qualität vor Auslieferung an V-ZUG. V-ZUG sowie allfällige Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Herstellung und die Qualitätssicherung jederzeit vor Ort zu überprüfen.

Der Lieferant bewahrt sämtliche qualitätsrelevante Dokumentation (einschliesslich allfälliger Testresultate) revisionssicher während mindestens 15 Jahren auf. V-ZUG hat während dieser Zeitdauer unbeschränkten Zugriff auf diese Dokumentation.

V-ZUG kann beim Wareneingang eine eigene Qualitätskontrolle durchführen. Führt eine solche zu einer berechtigten Mängelrüge (oder einem negativen Prüfbericht), so ist V-ZUG befugt, vom Lieferanten eine pauschale Aufwandsentschädigung von CHF 250.00 pro Mängelrüge zu verlangen und der Lieferant trägt sämtliche darüber hinausgehenden nachgewiesenen internen und externen Kosten von V-ZUG. Interner Aufwand wird zu einem marktüblichen Stundensatz verrechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

14 Transparenz- und Sorgfaltspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, (i) die Herkunft und Bezugsquellen der von ihm verwendeten Rohstoffe gegenüber V-ZUG offenzulegen; (ii) keine Leistungen anzubieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit erbracht wurden und er trifft sämtliche ihm zumutbaren Massnahmen zur Minimierung der Risiken eines Einsatzes von Kinderarbeit bei der Erbringung von Leistungen; und (iii) V-ZUG mindestens einmal jährlich Bericht über Risikobeurteilung sowie Art und Umfang der getroffenen Massnahmen in Bezug auf die Verwendung von Konfliktmineralien und die Vermeidung des Einsatzes von Kinderarbeit zu erstatten.

15 Gewährleistung

Mängel können während der ganzen Dauer der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Die Entgegennahme von



Leistungen, die Unterlassung einer Qualitätskontrolle oder einer Mängelrüge oder die Bezahlung der Entschädigung stellt keine Genehmigung von Mängeln bzw. keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar.

Der Lieferant gewährleistet bei Leistungen, dass diese die vereinbarten, zugesicherten und vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist bei Vertragsprodukten beträgt 3 Jahre, respektive 5 Jahre bei Vertragsprodukten, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen betreffend absichtliche Täuschung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang von Nutzen und Gefahr an V-ZUG respektive bei Leistungen mit Werkcharakter mit der Abnahme.

Für während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat V-ZUG Anspruch auf kostenlose Mängelbehebung oder nach freier Wahl von V-ZUG auf kostenlose Ersatzlieferung. Wenn mehr als 10% einer Lieferung von Vertragsprodukten mangelbehaftet sind, kann V-ZUG die Annahme aller Vertragsprodukte verweigern und Ersatzlieferung verlangen. Die Kosten des Rückversands und der Nachlieferung trägt der Lieferant. Durch die Mängelbehebung (bzw. Ersatzlieferung) wird eine neue Gewährleistungsfrist ausgelöst.

Nach erfolgter Mängelrüge hat der Lieferant V-ZUG innerhalb von höchstens 5 Arbeitstagen einen Vorschlag zur Schadensbegrenzung, eine erste Ursachenanalyse und einen Aktionsplan zur Mängelbeseitigung zukommen zu lassen. Nach erfolgter Mängelbeseitigung bestätigt der Lieferant die Effektivität der getroffenen Massnahmen sowie Massnahmen zur Vermeidung des Wiederauftretens.

Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen festgestellten Mangel zu beheben, kann V-ZUG nach Ansetzung einer Nachfrist die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten und ohne gerichtliche Ermächtigung entweder selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen (Ersatzvornahme), eine dem Minderwert entsprechende Reduktion der Entschädigung anbringen oder von der Bestellung zurücktreten. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Liegt ein Mangel bei mehreren gleichartigen Produkten vor (Serienmangel, epidemischer Mangel), erstreckt sich der Gewährleistungsanspruch von V-ZUG auf sämtliche Massnahmen (inkl. allfälliger Ersatz aller gleichartigen Produkte, Service- und Wegkosten, Kosten für Rückruf oder stille Sanierung, Kosten wegen Stillstand oder Leerlauf der Produktion), die gemäss den anwendbaren Qualitätssicherungsvorschriften erforderlich oder sinnvoll sind, und der Lieferant trägt alle daraus resultierenden Folgekosten.

16 Rechtsgewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Wird V-ZUG deswegen von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer von V-ZUG gesetzten Frist einen rechtmässigen Zustand herzustellen. Gelingt ihm dies nicht oder ist dies aussichtslos, so kann V-ZUG unter Rückforderung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

Ferner ist V-ZUG berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser dem Streit auf eigene Kosten beitrifft. Die Gewährleistungsfrist für die Rechtsgewährleistung beträgt 10 Jahre.

17 Haftung, Schadenersatz und Versicherung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird V-ZUG von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, ist der Lieferant zur Schadloshaltung verpflichtet. Schadenersatzansprüche verjähren unabhängig allfälliger kürzerer Gewährleistungsfristen nach 10 Jahren ab Entstehung.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. V-ZUG kann jederzeit einen diesbezüglichen Nachweis verlangen.

18 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten von V-ZUG, von denen er bei der Leistungserbringung Kenntnis erhält. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung für vertragsfremde Zwecke und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die vom Lieferanten unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Der Lieferant stellt sicher, dass Mitarbeitende, Hilfspersonen und Subunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Bei der Bearbeitung personenbezogener Daten hält der Lieferant die anwendbaren Datenschutzvorschriften ein.

19 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines Vertrags heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Die Übertragung eines Vertragsverhältnisses sowie die Abtretung von Forderungen durch den Lieferanten setzt die schriftliche Zustimmung von V-ZUG voraus.

Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die Gerichte am Sitz von V-ZUG zuständig. V-ZUG ist ferner berechtigt, eigene Ansprüche am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.